

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes**

#### **1. Problem**

Die territoriale Gliederung der Gerichtsbezirke und die Standorte der Gerichte („Gerichtsstruktur“) stehen prinzipiell unter dem Vorbehalt einer Regelung des Gesetzgebers. Bei der Errichtung von (selbständigen) Zweigstellen, durch die die Zuständigkeit des Stammgerichts teilweise ausgeschlossen wird, ist dafür - anders als bei der Einrichtung der Gerichte als solcher - jedoch keine eigene Regelung in Gesetzesform erforderlich. Es genügt eine entsprechend Art. 80 Abs. 1 GG inhaltlich beschränkte gesetzliche Ermächtigung der Landesregierung oder des zuständigen Landesministers zum Erlass einer entsprechenden Anordnung in der Form einer Verordnung (Kissel, GVG, 4. Aufl. Einl. Rdn. 21, 22). Auf diese Weise kann die Justizverwaltung auf die organisatorischen Bedürfnisse des Gerichtsbetriebs flexibel reagieren, ohne dazu eine Entscheidung des Gesetzgebers herbeiführen zu müssen.

Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dafür im Bereich der Amtsgerichte war in Mecklenburg-Vorpommern bislang Artikel II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, die gemäß Artikel 8 in Verbindung mit der Anlage I Kapitel III Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages in Kraft getreten war. Sie ist gemäß Artikel 21 und Artikel 210 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) mit Wirkung vom 24. April 2008 als Ganzes aufgehoben worden, weil sie - die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in BT-Drs. 16/47 - ganz überwiegend Regelungsmaterien enthielt, die heute der verfassungsrechtlichen Regelungskompetenz der Länder unterliegen.

Seit diesem Zeitpunkt bedarf es deshalb einer Regelung des Landesrechts, die die mit dem Inkrafttreten der Aufhebungsregelung am 24. April 2008 entstehende Regelungslücke schließt, um der Justizverwaltung weiterhin Anordnungen zur Einrichtung von Zweigstellen der Amtsgerichte und zur Abhaltung von Gerichtstagen zu ermöglichen.

## **2. Lösung**

Die dazu erforderliche gesetzliche Bestimmung soll in Abschnitt 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes, der die ordentliche Gerichtsbarkeit betrifft, eingefügt und dort in einem neuen § 9a getroffen werden.

## **3. Alternativen**

Keine.

## **4. Kosten**

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 18. Juni 2008

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 17. Juni 2008 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Harald Ringstorff**

## **ENTWURF**

### **eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314, 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 9a Amtsgerichte - Zweigstellen und Gerichtstage“.

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### **„§ 9a Amtsgerichte - Zweigstellen und Gerichtstage**

Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung die Errichtung von Zweigstellen mit eigener sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit oder die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtsstandortes der Amtsgerichte anordnen, wenn dies im Interesse einer geordneten Rechtspflege geboten erscheint.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1**

Das Recht der Gerichtsorganisation fällt gemäß Art. 30, 92 GG in die Rechtsetzungskompetenz der Länder. Es betrifft vor allem die konkrete territoriale Struktur der Gerichte, deren Einrichtung durch das Gerichtsverfassungsrecht des Bundes vorgegeben ist. Solche landesrechtlichen Regelungen über Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Gerichten oder die Veränderung ihrer räumlichen Zuständigkeit (des Gerichtsbezirks) müssen grundsätzlich durch Gesetz getroffen werden, da damit die Verfassungsgrundsätze des gesetzlichen Richters, der Unabhängigkeit der Richter und der Gewaltenteilung berührt werden. Für die Anordnung begrenzter Veränderungen in diesem Rahmen genügt auch die Form einer Verordnung, wenn die Voraussetzungen von § 80 Abs. 1 GG gewahrt, also Inhalt, Zweck und Ausmaß der dazu gesetzlich erteilten Ermächtigung gesetzlich bestimmt sind (BVerfGE 27, 18, 34 = NJW 1969, 1291).

Diesem Zweck dient die Verordnungsermächtigung in dem neuen § 9a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes. Sie nennt nicht nur die Errichtung von Zweigstellen, durch die die Zuständigkeit des Stammgerichts teilweise (sachlich oder territorial) ausgeschlossen wird, sondern auch die Anordnung von Gerichtstagen, an denen das Gericht regelmäßig an einem anderen Ort als seinem gesetzlich bestimmten Standort verhandeln soll. Durch die beiden damit für eine Verordnung zur Wahl stehenden Maßnahmen kann das Justizministerium gegebenenfalls den organisatorisch-praktischen Bedürfnissen des Gerichtsbetriebs Rechnung tragen.

**Zu Artikel 2**

Die getroffene Bestimmung ist inhaltsgleich mit der bisherigen bundesrechtlichen Regelung, die am 24. April 2008 außer Kraft trat.